

Nebenbestimmungen zum Bescheid vom

1. Die im Bewilligungsbescheid angegebene Finanzierung ist verbindlich. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die Sie aus eigenen Mitteln tragen. Bei unabweisbarer Steigerung der Gesamtausgaben zur Schadensbehebung können wir im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel nachbewilligen.

Die Finanzhilfe darf nur für Zahlungen im Rahmen der Schadensbehebung angefordert werden und ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zu verwenden.

2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die Gesamtausgaben für die Schadensbehebung, erhöhen sich die Eigenmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Finanzhilfe anteilig, sofern die Änderung weniger als 25 v. H. des finanzhilfefähigen Schadens ausmacht. Beträgt die Änderung mehr als 25 v. H., werden wir über Art und Höhe der Förderung neu entscheiden.

Bei hinzutretenden Spenden ermäßigt sich die Finanzhilfe dann, wenn anderenfalls die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben übersteigen.

3. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - Sie nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten haben oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Finanzhilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Finanzhilfe nicht zu erreichen ist,
 - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.

4. In einem vereinfachten Verwendungsnachweis ist die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. Der Nachweis kann entweder bereits bei Auszahlung der Notstandsbeihilfe oder unverzüglich nach Abschluss der Schadensbehebung vorgelegt werden. Er ist jedoch spätestens zu dem von der Bewilligungsbehörde gesetzten Termin zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die durchgeführten Maßnahmen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt darzustellen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit Sie die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Belege sind drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5. Wir weisen darauf hin, dass wir berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben für diesen Fall die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zu einer Prüfung der Mittelverwendung ist nach Art. 91 der Bayerischen Haushaltsordnung auch der Bayerische Oberste Rechnungshof berechtigt.